

II.

Regulativ
für die
**Diplomprüfungen an der Eidgenössischen
Technischen Hochschule**

Besondere Bestimmungen der Abteilung für
Bauingenieurwesen

(Vom 18./19. Februar 1938)*

In Ausführung von Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist durch die Schlußtestate im Einschreibheft der Nachweis zu leisten, dass der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen ordnungsgemäß erledigt hat.

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Differential- und Integralrechnung I und II;
2. Darstellende Geometrie I und II und vektorielle Geometrie;
3. Allgemeine Geologie.

Die Noten in den beiden ersten Fächern haben doppeltes, die Note im dritten Fache hat einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfaßt:

1. Mechanik I und II;
2. Physik I und II;
3. Baustatik I;
4. Petrographie;
5. Maschinenlehre I und II.

Die Noten in den drei ersten Fächern haben doppeltes, die übrigen Noten haben einfaches Gewicht.

Art. 4. Die Schlußdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 9. Semesters abgelegt werden. Sie zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

*Neudruck vom August 1947.

51 410

a) Die mündliche Prüfung

Sie umfaßt:

1. Vermessungskunde;
2. Baustatik II;
3. Stahlbau (Brückenbau) und Holzbau (Brückenbau und Hochbau);
4. Massivbau (Brückenbau und Hochbau);
5. Grundbau;
6. Hydraulik und Wasserkraftanlagen;
7. Straßen- und Eisenbahnbau;
8. Baumaterialienkunde;
9. Rechtslehre (Einführung, Sachenrecht und Baurecht);
10. Ein Wahlfach.

Die Wahlfächer sind im Normalstudienplan bezeichnet.

Die Noten aller mündlichen Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

b) Die schriftliche Prüfung

Sie besteht in einer Diplomarbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen ist. Die Ablieferung der Arbeit hat sechs Wochen nach Erteilung des Themas zu erfolgen.

Beim Prüfungstermin im Herbst steht den Kandidaten die Wahl der Diplomarbeit aus folgenden Gebieten frei:

1. Stahlbau (Brücken- oder Hochbau);
2. Massivbau (Brücken- oder Hochbau);
3. Wasserbau;
4. Straßen- oder Eisenbahnbau.

Beim Prüfungstermin im Frühjahr bestimmt die Abteilungskonferenz eines dieser vier Gebiete, in dem alle Kandidaten die Diplomarbeit auszuführen haben.

Die Note für die Diplomarbeit hat dreifaches Gewicht.

Art. 5. Die Schlußdiplomprüfung kann auch im Luftfahrzeugbau abgelegt werden. Hiefür besteht ein besonderer Prüfungsplan, der auf der Rektorskanzlei bezogen werden kann.

Art. 6. Dieses Regulativ tritt auf den 1. April 1938 in Kraft. Die Vorschriften des Regulativs vom 17. Dezember 1932 werden dadurch aufgehoben.

Zürich, den 18./19. Februar 1938.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates.

Der Präsident: Der Sekretär:
Rohn **H. Böhhardt**